

Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Preise

1. Die in einem Angebot von uns genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

2. Unsere Preise sind Nettopreise und enthalten, wenn nicht anders ausgewiesen, keine Mehrwertsteuer.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

4. Wird nichts anderes vereinbart, bestimmen sich die Preise nach unserer Preisliste in der zur Zeit der Auftragserteilung geltenden Fassung. Konvertierungen und Bearbeitungen werden mit Euro 20,- pro Viertelstunde berechnet.

5. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden dem Auftraggeber berechnet.

§ 3 Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, soweit nicht anders vereinbart. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller etwaigen Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.

2. Wir behalten uns vor, bei Auftragserteilung eine angemessene Anzahlung zu verlangen.

3. Der Auftraggeber darf gegenüber unseren Forderungen nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten oder nicht bestrittenen Gegenforderungen aufrechnen.

4. Bei einem Vertragsschluss unter Kaufleuten im Sinne des HGB sind Zurückbehaltungsrechte des Käufers ausgeschlossen. Im übrigen sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit sie auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen. In diesem Fall bleibt das Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers nach § 320 BGB jedoch in jedem Falle unberührt.

5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den konkreten Verzugschaden oder Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszins der europäischen Zentralbank zu berechnen; im letzteren Fall bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich niedrigere Zinsen angefallen sind.

6. Ist die Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so können wir neben einer Vorauszahlung auch die sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurrückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung keine Zahlung leistet.

§ 4 Lieferung

1. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

2. Gerät der Auftragnehmer bei seinen Leistungen in Verzug, kann der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist setzen. Diese Nachfrist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen. Bei erfolglosem Verstreichen der Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurrücktreten. In diesem Fall kann der Auftraggeber, sofern er den Eintritt eines Verzugschadens beweist, eine Verzugsentschädigung für solche Schäden verlangen, die nicht entferntere Verzugschäden sind. Hierunter fallen insbesondere Nachteile aufgrund entgangener Geschäftsmöglichkeiten. Die Höhe der Entschädigung ist auf dem Auftragsweg (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) beschränkt, wenn nicht der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in denen eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

5. Die gelieferten Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

6. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber gelieferten Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Arbeitserzeugnisse des Auftragnehmers sowie der gegebenenfalls zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Weitergabe an die nächsten Produktionsschritte, spätestens mit der Druckreifeerklärung, auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, können nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung bei dem Auftragnehmer eintrifft.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt im Falle einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder zweifach misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurrücktreten. §361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

4. Hat der Auftrag die Weiterbearbeitung vom Auftraggeber gefertigter Erzeugnisse zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für eine dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu bearbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Auftraggebers, sind ausgeschlossen, es sei denn dass sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.

§ 6 Verwahren, Versicherung

1. Vorlagen und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst auf eigene Kosten zu besorgen.

§ 7 Urheberrecht

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

2. Der Auftraggeber hat darüber hinaus den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die über den Rahmen der Haftung des Auftragnehmers nach diesen Bedingungen hinausgehen.

§ 8 Allgemeines

1. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des HGB, ist Erfüllungsort Ratingen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- Urkundenprozesse ist Ratingen, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des HGB sind.

3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

GATTO PARDO SYSTEMS GMBH

Design | Druckvorstufe | Digitaler Verpackungsdruck



Bereenheide 9a • 40882 Ratingen • Fon +49 2102 1649910 • Fax +49 2102 1649911
kontakt@gattopardosystems.de • gattopardosystems.de